

Änderung der Gesundheitsuntersuchung

Anlass der Neuregelung war das Präventionsgesetz, in welchem der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet wurde, bis zum 31. Juli 2018 die Inhalte der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Absatz 1 SGB V neu zu regeln. Im Gesetz werden konkrete Vorgaben gemacht, die bei der Neugestaltung berücksichtigt werden mussten.

Der Beschluss des G-BA wurde am 19. Juli 2018 getroffen und trat am 25. Oktober 2018 (Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger) in Kraft. Am 29.03.2019 hat der Bewertungsausschuss die Durchführung und Abrechnung der Leistungen in den EBM mit Wirkung ab dem 01.04.2019 aufgenommen. Somit sind die Kosten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung abschließend geregelt.

Was sind die inhaltlichen Änderungen?

- Die Ausrichtung auf die bisherigen Ziel-erkrankungen Diabetes, Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen wird in der Richtlinie gestrichen.
- In der Anamnese soll eine stärkere Berücksichtigung von familiären Risiken für Krebserkrankungen (z. B. Brustkrebs, Darmkrebs, malignes Melanom) erfolgen und – sofern angezeigt – eine systematische Erfassung des kardiovaskulären Risikos mittels Risk-Charts erfolgen.
- Künftig haben gesetzlich versicherte Frauen und Männer bereits **zwischen 18 und 34 Jahren** einen **einmaligen** Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung.
- **Versicherte ab 35 Jahre** haben zukünftig **alle drei Jahre** Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung (bisher: alle zwei Jahre). Wird eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt, ist in den auf das Untersuchungsjahr folgenden zwei

Kalenderjahren keine Gesundheitsuntersuchung durchzuführen.

- Erfassung des Impfstatus
- **Laboruntersuchungen:** Aufnahme des gesamten Lipidprofils (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyzeride). **Achtung: Labor bei Versicherten zwischen 18 und 34 Jahren nur bei entsprechendem Risikoprofil, z. B. positiver Familienanamnese, Adipositas oder Bluthochdruck.**
Bei Versicherten **zwischen 18 und 34 Jahren** ist eine **Urinuntersuchung nicht vorgesehen**. Nur bei den Versicherten ab 35 Jahre bleibt sie – wie bisher – Bestandteil der Gesundheitsuntersuchung (Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit [Harnstreifentest]).
- Beratung zu gesundheitsbezogenen Änderungspotenzialen der Versicherten durch motivierende Gesprächsführung, um darauf aufbauend geeignete, abgestimmte Schritte zur Verhaltensänderung zu erörtern.

Außerdem will man künftig neben der Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten auch die Erfassung und Bewertung von gesundheitlichen Risiken und Belastungen und eine daraus resultierende präventionsorientierte Beratung aufnehmen.



Übergangsfrist bis zum 30. September 2019

Wenn die Patienten ihre letzte Gesundheitsuntersuchung (GU) in 2017 hatten, können sie bis zum 30. September 2019 erneut zur Gesundheitsuntersuchung einbestellt werden. Für die letzte Gesundheitsuntersuchung ab 2018 gilt die Übergangsfrist aber nicht.

Letzte GU	Übergangsfrist	Nächste GU
2017	bis 30.09.2019	Wenn GU in der Übergangsfrist, dann ab 2022
2018	Keine	Ab 2021
2019	Keine	Ab 2022

Abrechnungen
Bitte kennzeichnen Sie den Überweisungsschein klar und deutlich mit dem Hinweis „Gesundheitsuntersuchung“

Untersuchungen	EBM Ziffer	EBM €
Gesundheitsuntersuchung bei Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gemäß der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	01732	34,63 €
Harnstreifentest auf mindestens fünf der folgenden Parameter: Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten, Nitrit, pH-Wert, spezifisches Gewicht, Ketonkörper ggf. einschließlich Kontrolle auf Ascorbinsäure einschließlich visueller oder apparativer Auswertung	32033	0,50 €
Harnstreifentest gemäß Anlage 1 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie auf Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit	32880	0,50 €
Bestimmung der Nüchternplasmaglukose gemäß Anlage 1 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	32881	0,25 €
Bestimmung des Lipidprofils (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin und Triglyceride) gemäß Anlage 1 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	32882	1,00 €

Es gelten die genauen Ausführungen des EBM zu den genannten Gebührenordnungspositionen (GOP):
https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2019-03-29_ba435_3.pdf



Im LADR Laborverbund Dr. Kramer & Kollegen werden Sie gerne beraten.

LADR Laborzentrum Baden-Baden
T: 07221 21 17-0

Hormonzentrum Münster
T: 0251 871 13-23

LADR Laborzentrum Paderborn
T: 05251 28 81 87-0

LADR Der Laborverbund Dr. Kramer & Kollegen GbR

LADR Laborzentrum Berlin
T: 030 30 11 87-0

LADR Laborzentrum an den Immanuel Kliniken, Hennigsdorf
T: 03302 20 60-100

LADR Laborzentrum Plön
T: 04522 504-0

Lauenburger Straße 67
21502 Geesthacht
T: 04152 803-0
F: 04152 803-369
interesse@LADR.de

LADR Laborzentrum Braunschweig
T: 0531 310 76-100

Zweigpraxis Bernau, Zweigpraxis Rüdersdorf

LADR Laborzentrum Recklinghausen
T: 02361 30 00-0

Diese GbR dient ausschließlich der Präsentation des LADR Laborverbundes unabhängiger LADR Einzelgesellschaften.

LADR Laborzentrum Bremen
T: 0421 43 07-300

LADR Laborzentrum Neuruppin
T: 03391 35 01-0

LADR Zentrallabor Dr. Kramer & Kollegen, Geesthacht
T: 04152 803-0

LADR Laborzentrum Büdelsdorf
T: 04331 708 20-20

LADR Laborzentrum Nord-West, Schüttorf
T: 05923 98 87-100
Zweigpraxis Leer
T: 0491 454 59-0

Partner des Laborverbundes:

Weitere Fachinformationen unter: www.LADR.de/informationen

LADR Laborzentrum Hannover
T: 0511 901 36-0

LIS Labor im Sommershof, Köln
T: 0221 93 55 56-0